

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 479 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Grundverkehrsgesetz 2023 - S.GVG 2023, geändert wird (Grundverkehrsgesetz-Novelle 2025)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss und der Finanzüberwachungsausschuss haben sich in gemeinsamer Sitzung vom 18. Juni 2025 mit der Vorlage sowie mit dem Bericht der Landesregierung zur Lage des Grundverkehrs in Salzburg für das Jahr 2024 (Nr. 482 der Beilagen) befasst. Zur Darstellung des Abstimmungsergebnisses betreffend den Bericht der Landesregierung zur Lage des Grundverkehrs in Salzburg für das Jahr 2024 wird auf den [Bericht Nr. 537](#) der Beilagen verwiesen.

Abg. Dr. Hochwimmer geht auf zunächst den Inhalt des Grundverkehrsberichts 2024 ein. Die Landesregierung habe gemäß § 69 Salzburger Grundverkehrsgesetz dem Landtag bis zum 31. Mai eines jeden Jahres einen Bericht über die Lage des Grundverkehrs im Land Salzburg für das vorangegangene Jahr mit Angaben zur allgemeinen Entwicklung des Grundverkehrs im Land Salzburg, zu den Fallzahlen und zur Personalausstattung der Grundverkehrsbehörden sowie zu Verbesserungsmöglichkeiten beim Vollzug des Grundverkehrsgesetzes zu erstatten. Dieser Bericht für das Jahr 2024 liege nun vor und biete über den Berichtszeitraum hinaus auch einen Ausblick auf das Jahr 2025, die geplante Grundverkehrsnovelle 2025 sowie einen guten Überblick über das durchaus komplexe Vollzugsregime. Mit Stichtag 1. Jänner 2024 habe der Personalstand des im Jahr 2023 neu eingerichteten Referats 4/09 Grundverkehr, Jagd und Fischerei 22 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von 20,62 Vollzeitäquivalenten umfasst, zu Jahresende 24 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit 21,15 Vollzeitäquivalenten. Im Bereich des Grundverkehrs mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken habe die Kommission 341 Anträge auf Erwerb mit 250 Genehmigungen, 57 Versagungen und 34 Zurückweisungen bescheidförmig entschieden. Die Zurückweisungen gingen größtenteils auf die fehlende Eigenschaft von Grundflächen als land- und forstwirtschaftliche Grundstücke zurück. Mit 36 von 57 Fällen sei der häufigste Versagungsgrund die Entstehung einer nachteiligen Agrarstruktur gewesen. Das Landesverwaltungsgericht Salzburg habe in diesem Bereich 6 von 15 Beschwerden stattgegeben. Der Grundverkehrsbeauftragte habe zudem 7.336 Bescheinigungen zum Nichtvorhandensein der Eigenschaft als land- und forstwirtschaftliche Fläche ausgestellt. Für Baugrundstücke seien 86 Bescheinigungen über die Abgabe einer Nutzungserklärung nach § 13d Abs 1 GVG 2001 und 4.921 Unbedenklichkeitserklärungen für Rechtsgeschäfte zum Erwerb von Baugrundstücken abgegeben worden. 81 Anträgen auf Fristverlängerung für die Aufnahme der Nutzung gemäß § 16 Abs 3 bzw § 17 Abs 2 GVG 2023 sei stattgegeben worden, nicht angeführt sei die Gesamtzahl der Anträge und die Zahl eventueller

Ablehnungen. Im Bereich des grauen Grundverkehrs habe das Landesverwaltungsgericht Salzburg dem einzigen Fall einer Beschwerde gegen den Bescheid des Grundverkehrsbeauftragten stattgegeben. Der Entscheid des VwGH zur vom Grundverkehrsbeauftragten eingebrachten außerordentlichen Revision liege noch nicht vor. Im Bereich des Ausländergrundverkehrs seien 11 Bescheinigungen gemäß § 22 Abs 2 GVG 2023 und 99 Bestätigungen darüber ausgestellt worden, dass die erworbenen Objekte für die Berufsausübung oder als Hauptwohnsitz in der Pension genutzt würden. Von etwa 160 eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren wegen Fristüberschreitungen bei der Anzeige von Rechtsgeschäften oder der Antragstellung seien rund 30 eingestellt worden. Es seien 2024 keine Strafen verhängt worden, da der Grundverkehrsbeauftragte nicht in das Verwaltungsstrafprogramm eingebunden sei, wodurch die Abwicklung der Verfahren einschließlich der Verhängung von Strafen nicht möglich gewesen sei. In der Novelle sei daher eine befristete Übertragung der Zuständigkeit für Verwaltungsstrafverfahren auf die Bezirksverwaltungsbehörden vorgesehen. Im Sinne des § 69 letzter Satz GVG 2023 seien die hervorstechenden grundverkehrsrechtlich relevanten Fälle im grünen und grauen Grundverkehr in anonymisierter Form dargestellt. Abg. Dr. Hochwimmer weist auf 36 Landtagsanfragen betreffend den Grundverkehr im Jahr 2024 hin, was zu einer starken Bindung der personellen Ressourcen des Referats 4/09 und damit zu einer verlängerten Bearbeitungszeit von Anträgen sowie zu einer Verlangsamung der Ausarbeitung der Novelle des Grundverkehrsgesetzes geführt hätten. Zu dieser nun vorliegenden Novelle führt Abg. Dr. Hochwimmer aus, dass die Regelungen des Grundverkehrs ein zentrales Instrument zur Steuerung und Sicherung des Umgangs mit Grund und Boden im Bundesland seien und dem Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen, der Sicherstellung des Wohnsitzbestands und der geordneten Beteiligung ausländischer Erwerberinnen und Erwerber am Grundverkehr diene. Die Novelle basiere auf den Erfahrungen mit dem Salzburger Grundverkehrsgesetz 2023 aus den letzten eineinhalb bis zwei Jahren und ziele auf eine Verbesserung der Vollziehbarkeit sowie eine Steigerung der Verwaltungsökonomie ab. Der Schwerpunkt der Novelle betreffe den grünen Grundverkehr, also den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Es gehe dabei um den sorgsamsten Ausgleich zwischen dem Schutz der Agrarstruktur, den Interessen des ländlichen Raums und der erforderlichen Rechtssicherheit für Grundstückserwerbe. Die Novelle verfolge vier Hauptziele: Erstens gehe es um Verwaltungsvereinfachung, indem die Einbindung der Grundverkehrskommission in Fällen ohne Sacherfordernis entfalle. Weiters erfolgte die rechtsdogmatische Präzisierung und Klarstellung von Begriffen und Zuständigkeiten, etwa im Bereich land- und forstwirtschaftlicher Bauten. Drittens komme es zu einer zeitgemäßen Weiterentwicklung von Ausnahmetatbeständen und viertens zu zahlreichen kleineren, praxisrelevanten Änderungen. Die privilegierten Erwerbergruppen würden neben dem bestehenden Begriff des Landwirts um den des Forstwirts erweitert, für den weniger strenge Voraussetzungen gelten würden. Erforderlich sei ein sogenannter betrieblicher Mittelpunkt anstatt einer Hofstelle sowie ein Einheitswert von mindestens € 1.500,--, was einer forstwirtschaftlichen Fläche von 6 bis 9 ha entspreche. Die Privilegierung gelte zudem nur für natürliche Personen, womit eine abschnittsweise Veräußerung durch juristische Personen, etwa Investoren, im Wege der Anteilsübertragung an Personen ohne Absicht der landwirtschaftlichen Fortbewirtschaftung verhindert werde. Eine nunmehr jährliche Erlassung der Richtpreisverordnung und eine den tatsächlichen Wert besser

abbildende Bewertung von bebauten land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ermöglichen eine bessere Berücksichtigung der aktuellen Preisentwicklung am Bodenmarkt und schwächen den Eingriff ins Eigentumsrecht ab. Beim Nachweis der Baulandqualität werde die bisherige Baulandbescheinigung durch eine Parteierklärung mit Widmungsnachweis ersetzt. Dies reduziere die Verfahrensdauer und entlaste die Behörden, ohne dass der Schutzzweck des Gesetzes beeinträchtigt werde. § 2 der Novelle sei dazu im Begutachtungsverfahren auf einzelne Baulandkategorien erweitert worden. Eine Bescheinigungsmöglichkeit für Teilflächen von bloß untergeordneter Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft, eine Verlagerung gewisser einfacherer Verfahren von der Grundverkehrskommission zum Grundverkehrsbeauftragten und eine Anpassung beim Zuerwerb kleinerer, nun auch bebauter Grundstücksflächen mit einer Gesamtfläche von weniger als 1.000 m² bei sukzessiver Anrechnung brächten ebenfalls Vereinfachungen und Erleichterungen. Beim Einbieterverfahren werde zur Entlastung für Fälle ohne agrarstrukturelle Relevanz die Bagatellgrenze von 0,1 ha wieder eingeführt. Unter dieser Grenze entfalle das Einbieterverfahren gänzlich, sofern keine Zugehörigkeit vorliege. Damit würden keine betriebsrelevanten Flächen umfasst, sondern nur Grundstücke oder Teilflächen, bei denen ein strukturell motiviertes Einbieten ohnehin ausgeschlossen sei. Weiters werde die Kundmachung vereinfacht und modernisiert. Bei einer Ungünstigkeitsprognose für den Erwerb durch einen einbietenden Land- und Forstwirt entfalle das Verfahren ganz. Künftig solle die Grundverkehrsbehörde zudem bei Bestehen eines überwiegenden öffentlichen Interesses trotz des Vorliegens bestimmter Versagungsgründe die Zustimmung erteilen können. Dieses Modell vereinige strenge Vorschriften einerseits und Flexibilität bei berechtigten Interessen andererseits in praxistauglicher Art und Weise. Schließlich gebe es auch Anpassungen im Bereich des Baugrundstücksverkehrs, etwa beim Nachweis der Nutzungsaufnahme im Ausländergrundverkehr, organisations- und verwaltungsrechtliche Klärstellungen sowie die Möglichkeit der Anmerkung eines Wiederaufnahmebescheids im Grundbuch.

Für die ÖVP erklärt Abg. ÖkR Ing. Schnitzhofer, dass das Grundverkehrsgesetz 2023 eine absolute Erfolgsgeschichte sei, da viele Probleme, die vor 2023 bestanden hätten, gelöst worden seien. Durch die Einführung eines Grundverkehrsbeauftragten, der fachlich versiert sei und effizient arbeite, werde Fachwissen gebündelt. Das Hauptziel des Gesetzes, nämlich die Sicherung von Agrarland in bäuerlicher Hand, sei als Etappenziel erreicht worden. Lobenswert sei, dass die Verwaltung nach zwei Jahren Verbesserungsvorschläge vorlege. Die Regierungsvorlage enthalte wichtige Präzisierungen wie die jährliche Evaluierung der Bodenpreise, um auf deren Volatilität zu reagieren, sowie eine klare Regelung zur Bewertung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch Heranziehung des Durchschnittspreises für Wohnbauland. Die Einführung des Begriffs des Forstwirts helfe in der Praxis enorm. Mit der Definition des privilegierten Erwerbers würden Kapitalgesellschaften daran gehindert, wie anderswo in Europa, Agrarland zu erwerben und zu Großkonzernen zu werden. Abschließend bedankt sich Abg. ÖkR Ing. Schnitzhofer für die Ausarbeitung der beratungsgegenständlichen Vorlage.

Klubvorsitzender Abg. Dr. Maurer MBA kündigt für die SPÖ die Zustimmung zur Regierungsvorlage sowie die Kenntnisnahme des Grundverkehrsberichts an. Die Novelle des Gesetzes sei mit ihren 137 Seiten sehr umfangreich und enthalte viele Verbesserungen sowie

Vereinfachungen, jedoch nicht im Bereich der Grünland-Preisliste. Der Bericht sei der erste, der für das neue Gesetz ein ganzes Jahr betreffe, und stamme von einem Top-Team, das einen strengen Vollzug gewährleiste. Bei der Einführung des neuen Grundverkehrsregimes habe es Skepsis gegeben, diese habe sich jedoch nicht bestätigt. Die Internetseite sowie die Hotline zum Thema Grundverkehr seien positiv hervorzuheben, allen Beteiligten gelte ein großes Dankeschön.

Für die KPÖ PLUS kündigt Klubobfrau Abg. Hangöbl BEd die Zustimmung zur Regierungsvorlage an. Ein Blick ins Land zeige, dass das Gesetz vermutlich schon vor 20 Jahren notwendig gewesen wäre. Ausländischen Investoren sei der Ankauf von Grünland und der Bau von Luxusdomizilen mit hohen Profiten sehr lange möglich gewesen. Eine strenge Regulierung und Unterbindung sei nun angezeigt und, das zeige der Bericht, für eine intakte Umwelt und die Versorgung der Bevölkerung wichtig. Besonders beim grauen Grundverkehr sei es entscheidend, Zweitwohnsitze stark einzudämmen, da der Raum für Hauptwohnsitze benötigt werde. Spannend sei die Möglichkeit der Beurteilung von Verkaufspreisen und des Vetos. Von der Möglichkeit, Verwaltungsstrafen zu verhängen, müsse zukünftig auch konsequent Gebrauch gemacht werden, um die Wirksamkeit des Gesetzes sicherzustellen. Interessant sei, dass 91 von 119 Gemeinden in Salzburg mehr als 16 % Zweitwohnsitze aufwiesen.

Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA kündigt für die GRÜNEN die Zustimmung zur Novelle und die Kenntnisnahme des Berichts an. Nach intensiver Auseinandersetzung sei ein deutlicher Qualitätsanstieg bemerkbar, die neue Struktur habe sich bewährt. Während die Dokumentation in früheren Grundverkehrskommissionssitzungen oft nur aus einem vorgedruckten A4-Zettel mit minimalen Ergänzungen bestanden habe, sei die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen heute deutlich besser. Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA verweist auf einen ausführlichen Termin zur Gesetzesnovelle, bei dem offene Fragen geklärt und Bedenken ausgeräumt worden seien. Die vorgeschlagenen Änderungen seien gut nachvollziehbar. Es sei hervorzuheben, dass es sich um eine komplexe gesetzliche Materie handle, bei deren Vollzug mit der Zeit immer wieder Anpassungsbedarf erkannt werde. Zu verweisen sei außerdem auf die professionelle Arbeit der Behörde. Die Fälle würden ernst genommen und sehr sorgfältig bearbeitet, wie dem Bericht anhand eines umfangreichen Bescheids mit 52 Seiten zur Wiederaufnahme eines Verfahrens in Saalfelden zu entnehmen sei. Auch wenn das Landesverwaltungsgericht in einigen Fällen Bescheide aufgehoben habe, sei dies ein wichtiger Teil des Prozesses.

HR Ing. Mag. Dr. Moser MBA (Abteilung Lebensgrundlagen und Energie) bedankt sich eingangs für das geäußerte Lob, das er an sein Team weitergeben dürfe. Die an ihn gerichtete Frage beantwortet er dahingehend, dass im abgelaufenen Jahr rund € 1,5 Mio. Verwaltungsabgaben eingenommen worden seien.

Mag. Bachmaier (Referat Grundverkehr, Jagd und Fischerei) erläutert, dass die Anzahl von Versagungen von Fristverlängerungsanträgen nicht erhoben worden sei. Es sei aber von einer kleinen Zahl auszugehen. Grundsätzlich seien ein, fünf oder sieben Jahre Zeit. Die Fristverlängerung mit Bescheid sei bei Vorliegen besonderer Gründe bis zu zehn Jahre möglich, wenn keine Beeinträchtigung der Ziele des Grundverkehrs drohe. Dies sei jedoch nicht in Anspruch

genommen worden. Agrargemeinschaften würden nicht als typische, nicht privilegierte Landwirte im Sinne des Gesetzes angesehen, die Judikatur werte sie auch nicht als Großgrundbesitz. Zweck einer Agrargemeinschaft sei ja die Bewirtschaftung landwirtschaftlichen Vermögens und die Generierung von Erträgen. Durch die Novelle könne in gewissen Fällen von der Kundmachung abgesehen werden, wenn ein Erwerb durch einen Landwirt oder eine Landwirtin die Ziele des Grundverkehrs nicht besser sicherstelle, auch wenn es sich um eine juristische Person handle. Selbstversorger seien im Grundverkehrsgesetz berücksichtigt, soweit sie leistungsfähige Betriebe mit zumindest € 600,- Einheitswert seien und eine Hofstelle aufwiesen, in einem Verband von Wohn- und Wirtschaftsgebäude. Dann könne man mit entsprechender Ausbildung und Neu- oder Zukauf ein privilegierter Landwirt sein. Es sei Anliegen der Abteilung, im grauen Grundverkehr mehr Kontrollen durchzuführen. Man könne nun Arbeitszeit verlagern und den Baugrundstückverkehr besser kontrollieren. Mit der Novelle sollten im grauen Grundverkehr Schwächen ausgemerzt und Erschwernisse beim Vollzug beseitigt werden.

Herr Mackinger MSc (Referat Grundverkehr, Jagd und Fischerei) ergänzt, dass es sich bei Umgriffflächen im Hofverband um die Flächen im unmittelbaren Umfeld der Gebäude handle, die zur Bewirtschaftung notwendig und auch teilweise bebaut bzw. mit Wegen versehen seien. Dort befindliche Wohngebäude könnten mit der Hälfte des Baulandpreises der jeweiligen Gemeinde nach der Bodenrichtpreisordnung bewertet werden. Dies sei im Wesentlichen eine Anpassung an die Realität und die Bewertungspraxis und führe aus Sicht der Verwaltung zu keinen Nachteilen für landwirtschaftliche Erwerberinnen und Erwerber. Der leistungsfähige Betrieb mit einem Einheitswert ab € 600,- könne, je nachdem in welcher Gemeinde und welchem Bezirk er sich befinde, durchaus schon bei einer Fläche von 0,5 bis 0,8 ha beginnen.

Die Ausschussmitglieder kommen auf Vorschlag des Vorsitzenden überein, in der Spezialdebatte die Ziffern der Regierungsvorlage geblockt abzustimmen. Zu den Ziffern 1. bis 31. meldet sich niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Grundverkehrsgesetz 2023 - S.GVG 2023 geändert wird (Grundverkehrsgesetz-Novelle 2025), wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 479 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 18. Juni 2025

Der Vorsitzende:

Der Berichterstatter:

Schernthaner MIM eh.

Dr. Hochwimmer eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 2. Juli 2025:

In der Sitzung wurde von der FPÖ folgender Abänderungsantrag eingebracht:

Das in der Nr. 479 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit folgenden Änderungen zum Beschluss erhoben:

1. Zu Z 3.2:

1.1. In § 2 Abs 2 Z 2 wird nach den Worten „ortsfeste Betriebseinrichtungen“ die Wortfolge „Manipulations- oder Lagerflächen“ eingefügt und entfällt am Ende das Wort „oder“.

1.2. Am Ende von § 2 Abs 2 Z 4 wird das Wort „oder“ angefügt.

2. Zu Z 5:

Im § 4 Abs 3 Z 1 wird zwischen dem Wort „gemäß“ und der Wortfolge „der Salzburger Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsverordnung 1991“ die Wortfolge „dem Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz 2024 - LFBAG 2024,“ eingefügt.

3. Zu Z 7.2:

3.1. Im § 7 Abs 2 Z 1 lit e wird vor den Worten „lit b“ das Wort „in“ eingefügt.

3.2. Im § 7 Abs 2 Z 2, erster Satz, wird die Wortfolge „um die Grundstücke der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung durch Landwirte zu erhalten oder wieder zuzuführen“ durch die Wortfolge „um die land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung durch Landwirte bzw. die forstwirtschaftlichen Grundstücke der forstwirtschaftlichen Nutzung durch Forstwirte zu erhalten oder wieder zuzuführen“ ersetzt.

3.3. Im § 7 Abs 2 Z 2 werden die Worte „der Grundverkehrsbeauftragte“ durch die Worte „die/der Grundverkehrsbeauftragte“ ersetzt.

3.4. Im § 7 Abs 2 Z 7 entfällt das Wort „sonst“.

3.5. Im § 7 Abs 2 Z 14 lit b wird das Wort „leichteren“ durch das Wort „leichtere“ ersetzt.

4. Zu Z 11.1.3:

Im § 14 Abs 2 Z 5 entfällt das Wort „sonst“.

5. Zu Z 18.1:

§ 32 Abs 1 Z 1 lautet:

„1. den nach Lage des Gegenstandes zuständigen Gemeinden zur vierwöchigen Kundmachung an deren Amtstafeln bekannt zu geben,“

6. Zu Z 21.3:

Im § 45 Abs 4, letzter Satz, lautet:

„Dies gilt auch für die als Stellvertretung gemäß Abs 1 Z 2 und Z 3 bestellten Personen, soweit sie nicht als Vorsitzende(r) der Grundverkehrskommission gemäß § 46 Abs 5 oder der Ausnahmekommission gemäß § 47 Abs 3 in Verbindung mit § 46 Abs 5 weisungsfrei tätig werden.“

7. Zu Z 22.1:

§ 46 Abs 1 Z 1 lit b lautet:

„b) deren/dessen Vertreter(in) gemäß § 45 Abs 1 Z 2 oder Z 3 oder“

8. Zu Z 23:

§ 47 Abs 1 Z 1 lit b lautet:

„b) deren/dessen Vertreter(in) gemäß § 45 Abs 1 Z 2 oder Z 3 oder“

9. Zu Z 25:

9.1. Im § 50 Abs 1 Z 2 lit a sublit aa wird nach dem Ausdruck „gemäß § 7 Abs 2 Z“ die Zeichenfolge „2,“ eingefügt.

9.2. Im § 50 Abs 1 Z 2 lit a sublit dd wird die Wortfolge „über die Geringwertigkeit von Trennstücken (§ 7 Abs 2 Z 6)“ durch die Wortfolge „gemäß § 7 Abs 2 Z 6“ ersetzt.

9.3. Im § 50 Abs 1 Z 2 lit b sublit cc wird die Wortfolge „über die Geringwertigkeit von Trennstücken (§ 14 Abs 2 Z 2)“ durch die Wortfolge „gemäß § 14 Abs 2 Z 4“ ersetzt.

9.4. Im § 50 Abs 1 Z 2 lit c sublit cc RV wird die Wortfolge „über die Geringfügigkeit von Trennstücken (§ 24 Abs 2 Z 10)“ durch die Wortfolge „gemäß § 24 Abs 2 Z 10“ ersetzt.

10. Zu Z 29.2:

§ 63 Abs 2 Z 1 lautet:

„1. mit einer Geldstrafe von mindestens 500 € und höchstens 50.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu fünf Wochen:

In den Fällen des Abs 1 Z 1 bis 6 und 8, wenn diese Übertretungen vorsätzlich begangen werden;“

11. Zu Z 31:

In § 73 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. § 73 Abs 1 erster Satz lautet:

„Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 1 Abs 2, 2 Abs 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7, (§) 3, 4, 6, 7 Abs 1, 2, 3 und 4, (§) 8, 9, 10 Abs 1, 2 und 4, 12 Abs 1, 14 Abs 2 und 4, (§) 16, 18 Abs 1, 20 Abs 3, 24 Abs 1 und 2, 27 Abs 2, 28 Abs 1, (§) 29, 32 Abs 1 und 3, (§) 33, 34, 35, 36 Abs 2, (§) 37, 38 Abs 3, 40 Abs 2, (§) 44, 45 Abs 1, 3 und 4, 46 Abs 1, 2, 4, 7, 8 und 10, (§) 47, 48 Abs 2, (§) 50, 55 Abs 1, (§) 55a, 62 Abs 1, 2 und 3, (§) 62a, 63 Abs 1, 2 und 4, (§) 67 sowie § 70 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2025 treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

11.2. § 73 Abs 1 zweiter Satz lautet:

„(Verfassungsbestimmung) Die §§ 45 Abs 1, 46 Abs 1 und 47 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2025 treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Der Abänderungsantrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.